



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0598/2013		Datum:	06.11.2013			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:					
Gremienweg:							
28.11.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
12.11.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Nachwahl: Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Koblenz						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege der offenen Abstimmung zur Benennung als Mitglied für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Koblenz:

Herrn
Wolfgang Hoffmann
Stellvertretender Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung
Willi- Hörter- Platz 2
56068 Koblenz

Begründung:

Die derzeitige Wahlperiode der Verwaltungsausschüsse für die Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen hat am 01.07.2010 begonnen und endet am 30.06.2015.

Bisher vertrat Herr Jürgen Czielinski die Stadt Koblenz in diesem Gremium. Dieser scheidet jedoch zum 31.12.2013 aus, da die Vertreter der Kommunen auch bei dieser beschäftigt sein müssen.

Die Nachberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften.

Nach §40 Abs.5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.